

Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig ab 01.09.2023



Allgemeine Bedingungen für die Vermittlung von Personal für Dauerstellen

Grundsatz

Jede durch pevena gmbh (nachstehend pevena genannt) vermittelte Person wird auf ihre persönliche und fachliche Eignung überprüft. Dies geschieht mittels persönlicher Interviews, den vollständigen Bewerbungsunterlagen wie Fähigkeitsausweisen, Zeugnissen und eventuell eingeholten Referenzen. Mit der Annahme der Bewerbungsunterlagen gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als akzeptiert.

Dauerstellen

Qualitativ hochstehende Dienstleistung muss nicht teuer sein. Das Honorar für unseren umfassenden und zuverlässigen Service bei der Personalselektion gehört zu den günstigsten der Branche.

Bei Vermittlung von Personal für Dauerstellen wird ein Honorar in Rechnung gestellt, wenn zwischen einer durch pevena vermittelten Person und dem Auftraggeber (oder einer durch ihn kontrollierten Tochtergesellschaft) ein Arbeitsvertrag mündlich oder schriftlich zustande gekommen ist.

Als **Berechnungsgrundlage** dient dabei das vertraglich vereinbarte Brutto-Jahressalär zuzüglich alle geldwerten und AHV-pflichtigen Nebenleistungen wie Gratifikationen, Boni usw. Bei erfolgsabhängigem Lohn ergibt sich das Brutto-Jahressalär aus dem Fixum, den Provisionen und Prämien, die für 100% Zielerreichung ausbezahlt werden.

Zahlungsbedingungen

Jahres-Bruttosalär	Honorar (exkl. MwSt.)
bis CHF 50'000	8% des Jahres-Bruttosalärs
von CHF 50'001 bis CHF 75'000	10% des Jahres-Bruttosalärs
von CHF 75'001 bis CHF 100'000	12% des Jahres-Bruttosalärs
über CHF 100'001	15% des Jahres-Bruttosalärs

Für Teilzeitangestellte beträgt das Honorar generell 12% des Jahres-Bruttosalärs

Das Honorar wird nach Vertragsabschluss verrechnet und ist innert 10 Tagen rein netto zahlbar. Falls innerhalb eines Jahres nach der Präsentation der Bewerbungsunterlagen mit dem Kandidaten ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, verrechnet pevena das Honorar gemäss oben erwähnter Struktur. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Mahn- und Inkassospesen sowie ein Verzugszins von 5% belastet.

Garantie

Sollte das Anstellungsverhältnis mit einer durch pevena vermittelten Person während der (maximal dreimonatigen) Probezeit aufgelöst werden, erstattet pevena das Honorar gemäss folgendem Schema zurück:

- 80% Honorarrückerstattung bei Austritt während des ersten Monats
- 60% Honorarrückerstattung bei Austritt während des zweiten Monats
- 40% Honorarrückerstattung bei Austritt während des dritten Monats

Ein Garantieanspruch besteht, falls folgende Punkte erfüllt sind:

- Der Arbeitnehmer wurde für die ausgeschriebene Stelle eingesetzt und entsprechend eingearbeitet.
- Die von pevena ausgestellte Rechnung wurde laut Zahlungskonditionen bezahlt.
- Von einer Partei (Arbeitnehmer/ Arbeitgeber) muss eine schriftliche Kündigung vorliegen.
- Die für die Berechnungsgrundlage notwendigen Angaben sind korrekt erfolgt.

Von der Garantie ausgenommen sind Kündigungen, die aus strukturellen Gründen oder wegen Kapazitätsanpassungen erfolgen.

Mandatsauftrag / Inserate

Die Mandatspauschale beträgt CHF 2'500.- und wird bei Auftragserteilung in Rechnung gestellt. Kommt es zu einer Vermittlung, wird die Mandatspauschale dem Vermittlungshonorar angerechnet. Für zusätzliche Dienstleistungen wird ein Stundentarif verrechnet, der in einer separaten Vereinbarung festgelegt wird. Bei Inseraten sind Entwurf, Mediaplanung und Administration kostenlos. Die Schaltkosten für Inserate werden direkt an den Kunden weiterverrechnet.

Haftung

Die Personaldienstleistung durch pevena ist kein Ersatz für die eingehende Prüfung der Kandidaten durch den Kunden. Für den Abschluss eines Arbeitsvertrages übernimmt der Kunde die Verantwortung für seine Wahl.

Bearbeitung von Personendaten durch Dritte (Auftragsbearbeitung)

Die Einsatzfirma verpflichtet sich, an sie weitergegebene oder ihr zugängliche Personendaten aus dem Bereich der pevena nur in dem Umfang und ausschliesslich zu denjenigen Zwecken zu bearbeiten, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.

Die Einsatzfirma verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu treffen.

Die Einsatzfirma bearbeitet Personendaten (inkl. Zugriffe und Standort-Webserver) nur in der Schweiz oder in der EU, bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Einsatzfirma legt bereits vor Abschluss des Vertrages mindestens diejenigen Unterbeauftragten offen, die in ihrem Auftrag Personendaten bearbeiten. Sie überbindet allen involvierten Unterbeauftragten, Erfüllungsgehilfen und Dritten die Pflichten aus diesem Auftragsbearbeitungsvertrag. Für den Beizug jedes zusätzlichen Unterbeauftragten holt der Auftragnehmer von pevena jeweils vorgängig die schriftliche Zustimmung ein. Solange die schriftliche Zustimmung nicht vorliegt, darf die Einsatzfirma keinen weiteren Unterbeauftragten einsetzen. Es liegt im alleinigen Ermessen der Einsatzfirma, einen Dritten als zukünftigen Unterbeauftragten anzunehmen oder abzulehnen.

Die Einsatzfirma behandelt alle Personendaten, die sie direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Vertrag erlangt, vertraulich. Sie sichert pevena insbesondere zu, die Personendaten weder an unautorisierte Dritte weiterzugeben noch in

anderer Form unautorisierten Dritten zugänglich zu machen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vertraulichkeit überbindet die Einsatzfirma allen involvierten Unterbeauftragten, Erfüllungsgehilfen und Dritten.

Die Einsatzfirma unterstützt pevena bei der Einhaltung der Anforderungen der anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Insbesondere beantwortet sie unverzüglich und ordnungsgemäss alle Anfragen der Einsatzfirma im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten. Begehren betroffener Personen oder Behörden leitet sie unverzüglich pevena weiter, ohne diese selbst zu beantworten. Die Einsatzfirma ist verpflichtet, in allfälligen aufsichtsrechtlichen Verfahren, welche die von ihnen zu erbringenden Leistungen betreffen, mitzuwirken und von ihnen verlangte Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Einsatzfirma informiert unverzüglich pevena, wenn sie Kenntnis oder einen Verdacht hat, dass Personendaten, welche sie für pevena bearbeitet, einem unautorisierten Zugriff ausgesetzt, an unbefugte Dritte weitergegeben, verloren gegangen oder beschädigt worden sind oder in sonstiger Weise rechts- oder vertragswidrig bearbeitet wurden oder werden könnten. Die Einsatzfirma hat zudem umgehend diejenigen Sofortmassnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Personendaten zu sichern und mögliche nachteilige Folgen zu verhindern bzw. zu minimieren.

pevena hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen bei der Einsatzfirma zu kontrollieren.

Bei Vertragsbeendigung hat die Einsatzfirma die Personendaten (samt allfälliger Kopien), welche sie für pevena bearbeitet hat, vorbehältlich einer anderen Regelung im Vertrag, nach ausdrücklicher Anweisung der pevena an diese zu übertragen oder zu vernichten. Die Datenvernichtung ist von der Einsatzfirma zu dokumentieren und eine Kopie dieser Dokumentation pevena unaufgefordert zuzustellen.

Informationspflicht

Die Einsatzfirma ist verpflichtet, pevena über sämtliche die vakante Stelle betreffenden Umstände, sofort zu informieren (z. B. Zustandekommen eines Anstellungsvertrages, anderweitige Besetzung der Vakanz).

Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden dann den Vertrag so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

Gerichtsstand ist Weinfelden.